

# RS Vwgh 2004/9/23 2004/07/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §18;

FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litd;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0067 E 2. Oktober 1997 VwSlg 14755 A/1997 RS 2

## Stammrechtssatz

Wesenselement eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes, das mit Teilwaldrechten belastet sein kann, ist, daß dieses Grundstück im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft steht. Wird das belastete Grundstück (oder ein Teil desselben) an einen anderen Eigentümer veräußert, der nicht eine Gemeinde oder eine Agrargemeinschaft ist, dann verliert es seine Eigenschaft als agrargemeinschaftliches Grundstück mit der Konsequenz, daß eine positive Feststellung über den Bestand eines Teilwaldrechtes an diesem Grundstück nicht mehr möglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070076.X02

## Im RIS seit

20.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)